

Die Stadt Pfarrkirchen erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über Auszeichnungen der Stadt Pfarrkirchen

§ 1

- 1) Die Stadt kann auf Grund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Pfarrkirchen sein.
- 2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt Pfarrkirchen bestehen.
- 3) Der Ehrenbürger erhält von der Stadt Pfarrkirchen eine Ehrenbürgerurkunde.

§ 2

Die Stadt stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten den Goldenen Ehrenring der Stadt Pfarrkirchen, die Ehrenplakette der Stadt Pfarrkirchen, sowie eine Ehrennadel der Stadt Pfarrkirchen.

§ 3

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt Pfarrkirchen hohe Verdienste erworben haben, sowie auch an Mitglieder des Stadtrates bzw. Bürgermeister für mindestens 24-jährige Tätigkeit im Stadtrat Pfarrkirchen und in den Gemeinderäten der ehemaligen Gemeinden Reichenberg, Untergrasensee und Waldhof.

§ 4

Die Ehrenplakette der Stadt Pfarrkirchen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch sonstige aner kennenswerte Leistungen ausgezeichnet haben, sowie an Mitglieder des Stadtrates bzw. Bürgermeister für mehr als 10-jährige Tätigkeit im Stadtrat Pfarrkirchen und in den Gemeinderäten der ehemaligen Gemeinden Reichenberg, Untergrasensee und Waldhof.

§ 5

Die Ehrennadel der Stadt Pfarrkirchen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch sonstige aner kennenswerte Leistungen (z. B. sportliche Leistungen) ausgezeichnet haben.

§ 6

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden. Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens sechs, Inhaber des Goldenen Ehrenringes höchstens zwölf lebende Persönlichkeiten sein, soweit nicht die Ehrenringe nach § 3 dritter Halbsatz für mindestens 24-jährige Tätigkeit im Stadtrat Pfarrkirchen und in den Gemeinderäten der ehemaligen Gemeinden Reichenberg, Untergrasensee und Waldhof verliehen werden.

§ 7

- 1) Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- 2) Ehrenbürgern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, kann der Stadtrat einen einmaligen Ehrensold bewilligen, dessen Höhe in das Ermessen des Stadtrates gestellt wird.
- 3) Ehrenbürger der Stadt Pfarrkirchen können auf Wunsch in der Grabstelle Südl. 1 Nr. 42/43/44 mit einem Stadtbegräbnis beigesetzt werden. Die Kosten für dieses Begräbnis, die bei der Stadt anfallen, sowie für die Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstelle werden von der Stadt Pfarrkirchen übernommen.
- 4) Die Ehrenbürgerurkunde, der Ehrenring, die Ehrenplakette und die Ehrennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- 5) Die Stadt nimmt beim Ableben der Ehrenbürger und der Inhaber des Ehrenringes an deren Beisetzung ehrenden Anteil.
- 6) Für den Widerruf des Ehrenbürgerrechts gilt Art. 16 Abs. 2 GO.

§ 8

- 1) Der 1. Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes, der Ehrenplakette und der Ehrennadel geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- 2) Über die Auszeichnung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- 3) Die Auszeichnungen werden in der Regel in öffentlicher Sitzung des Stadtrates durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde vollzogen.
- 4) Die Auszeichnungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.